



11.11.2010

Nummer 22

INHALT	SEITE
<b><u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u></b>	
- Bebauungsplan „Doblweg“, Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung;	141
<b><u>Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)</u></b>	
- Widmung des ZOB zur Ortsstraße	141
- Widmung einer Straßenfläche als Teil der Ortsstraße „Grünaustraße	142
- Widmung der Busspur von der Grünaustraße zur Bahnhofstraße zur Ortsstraße	143
<b><u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u></b>	
- Antrag von Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10 , 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Umbau und Nutzungsänderung: Einbau von 15 Studentenwohnungen auf Flur-Nr. 239 der Gemarkung St. Nikola.	144
- Antrag von Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10 , 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Neubau überdachter Stellplätze auf Flur-Nr. 239 und 239/7 der Gemarkung St. Nikola.	145
<b><u>Sparkasse Passau</u></b>	
- Sparbuch-Aufgebot Anneliese Gruber	146
<b><u>Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers</u></b>	146
Bundesautobahn A 3, Regensburg – Passau – (Linz); Planfeststellung für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Donautal-West bei Betr.-km 605,0 (Abschnitt Anschlussstelle Passau Nord – Anschlussstelle Passau Mitte), im Gebiet der Stadt Passau; Antragsteller: Bundesrepublik Deutschland; Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 BayVwVfG - Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -	152

### Wassergesetze (Vollzug)

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über die Regenüberläufe „Am Bramerhof“ und „Kleine Messergasse“ in die Ilz bzw. in die Donau durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau 153
- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Mischwasser aus der Abwasseranlage Passau in die Donau (RÜ Michaeligasse, RÜ Doblstein, RÜ Brunnigasse und RÜ Regensburgerstraße 58) sowie in den Inn (RÜ Nikolaschule, RÜ bzw. DBW Innstraße/Uni und RÜ bzw. DBW Landwirtschaftsschule) durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau 154
- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlauf (RÜ) Siemensstraße in den Kellererbach und das Regenüberlaufbecken (RÜB) am Pumpwerk Heining III in den Klaffenbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau 156
- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Abwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Schalding l.d.D. in die Donau durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau 157

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Doblweg“, Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung;  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und  
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat am 18.05.2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Doblweg“, Gemarkung Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Änderung soll östlich des Doblweges auf einer Teilfläche der bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Flurnummer 441/48, Gemarkung Haidenhof, ein Einfamilienhaus ermöglicht werden.

Der Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf des Umweltberichtes hierzu können in der Zeit vom **12. November 2010** bis einschließlich **13. Dezember 2010** während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 4. November 2010  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

- 
- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des ZOB zur Ortsstraße**

*Öffentliche Bekanntmachung*

***Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 27.10.2010 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:***

Der nachstehend näher beschriebene Bereich des ZOB wird zur Ortsstraße gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	<b>Dr.-Hans-Kapfinger-Straße</b>
<u>Flurnummer(n), Gemarkung:</u>	T.v. Fl.Nr. 116/6, T.v. Fl.Nr. 115/30, Fl.Nr. 42/13, T.v. Fl.Nr. 53/13, T.v. Fl.Nr. 238/10, T.v. Fl.Nr. 233/2 und T.v. Fl.Nr. 115/31, jeweils Gmkg. St. Nikola
<u>Anfangspunkt:</u>	Siehe Lageplan vom 13.07.2010 i.M. 1:1.000
<u>Endpunkt:</u>	Siehe Lageplan vom 13.07.2010 i.M. 1:1.000
<u>Widmungsbeschränkung:</u>	Zulässig sind Betriebseinrichtungen zum Betrieb des ZOB

und öffentliche Toiletteneinrichtungen.  
Ebenso zulässig sind der Fuß- und Fahrradverkehr und das Befahren für Anlieger.

Straßenbaulastträger: Stadt Passau.

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 03.11.2010  
Stadt Passau  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung einer Straßenfläche als Teil der Ortsstraße „Grünaustraße“**

*Öffentliche Bekanntmachung*

***Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 27.10.2010 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:***

Die nachstehend näher beschriebene Straßenfläche wird als Teil der Ortsstraße „Grünaustraße“ gewidmet.

Straßenbezeichnung: **Grünaustraße**

Flurnummer(n), Gemarkung: T.v. Fl.Nr. 115/28, Fl.Nr. 231/3, Fl.Nr. 232/3 und Fl.Nr. 232/5, jeweils Gmkg. St. Nikola

Anfangspunkt: Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 233/3, Gmkg. St. Nikola

Endpunkt: Nordost-Ecke von Fl.Nr. 115/100, Gmkg. St. Nikola

Länge: 0,097 km

Straßenbaulastträger: Stadt Passau.

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 03.11.2010  
Stadt Passau  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung der Busspur von der Grünaustraße zur Bahnhofstraße zur Ortsstraße**

*Öffentliche Bekanntmachung*

*Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 27.10.2010 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:*

Die nachstehend näher beschriebene Busspur von der Grünaustraße zur Bahnhofstraße wird zur Ortsstraße gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	<b>Heuwieserstraße</b>
<u>Flurnummer(n), Gemarkung:</u>	Fl.Nr. 115/87, Gmkg. St. Nikola
<u>Anfangspunkt:</u>	Südwest-Ecke von Fl.Nr. 59, Gmkg. St. Nikola
<u>Endpunkt:</u>	Nordost-Ecke von Fl.Nr. 115/62 (darauf Bahnhofstraße 17), Gmkg. St. Nikola
<u>Länge:</u>	0,159 km
<u>Widmungsbeschränkung:</u>	Neben der Nutzung durch den ÖPNV sind auch das Befahren mit Taxen, sowie der Fußgänger- und Fahrradverkehr zulässig. Zulässig sind auch das Befahren zum Ver- und Entsorgen sowie der Anlieferung der Anliegergrundstücke. Ebenso ist das Befahren als Rettungsweg für die Bahntrasse zulässig.
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau.

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 03.11.2010  
**Stadt Passau**  
**Jürgen Dupper**  
**Oberbürgermeister**

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10 , 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Umbau und Nutzungsänderung: Einbau von 15 Studentenwohnungen auf Flur-Nr. 239 der Gemarkung St. Nikola.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 03.11.2010 (BA-Nr. VE-348-2010) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Das o.g. Bauvorhaben wird mit den angeführten Auflagen genehmigt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 03.11.2010

**STADT PASSAU**

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10 , 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Neubau überdachter Stellplätze auf Flur-Nr. 239 und 239/7 der Gemarkung St. Nikola. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 03.11.2010 (BA-Nr. VE-349-2010) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Das o.g. Bauvorhaben wird mit den angeführten Auflagen genehmigt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 03.11.2010

**STADT PASSAU**

**Jürgen Dupper, Oberbürgermeister**

## ■ Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,  
Kundenzentrum Ludwigstrasse, lautend auf

Frau  
Anneliese Gruber  
Leopoldstr. 3  
94032 Passau

Sparkonto Nr. 241103480  
jetzt Sparkonto Nr. 3641103480

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 28.10.2010

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun  
(Vorstandsvorsitzende)

- 
- **Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers  
(Diabrotica virgifera LeConte) vom 28.10.2010, Az. IPS 4c-7322.461  
Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers; Erweiterung der  
Gebietsausweisungen der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009, Az. IPS 4c-7322.461**

Die LfL erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der LfL vom 19.10.2009 wird unter Ziff. 2 wie folgt erweitert:
  - 1.1 Das in Ziff. 2.1 festgelegte Eingrenzungsgebiet wird um folgende Gebiete erweitert:



- n) die Stadt Amberg
- o) den Landkreis Altötting
- p) den Landkreis Amberg-Sulzbach
- q) den Landkreis Berchtesgadener Land
- r) den Landkreis Mühldorf
- s) den Landkreis Neumarkt
- t) den Landkreis Traunstein

1.2 Die in Ziff. 2.2 festgelegten Befallsgebiete werden um folgende Gebiete erweitert:

- g) im Landkreis Regen die Stadt Viechtach
- h) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinde Aiterhofen
- i) im Landkreis Kelheim die Gemeinde Markt Bad Abbach
- j) im Landkreis Altötting die Gemeinde Winhöring
- k) im Landkreis Berchtesgadener Land die Stadt Freilassing
- l) im Landkreis Neumarkt die Stadt Velburg
- m) im Landkreis Traunstein die Gemeinde Nußdorf

2. Ziff. 3 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 wird wie folgt gefasst:

In den Befallsgebieten und in dem verbleibenden Eingrenzungsgebiet darf Mais in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut werden. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 Buchst. a) bis h) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2009 angebaute Frucht
- in den unter 2.2 Buchst. i) bis m) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2010 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen die im Jahre 2009 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in den Landkreisen Cham, Kelheim und Regensburg die im Jahre 2010 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Amberg und den Landkreisen Altötting, Amberg-Sulzbach, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neumarkt und Traunstein die im Jahr 2011 angebaute Frucht maßgeblich.

3. Folgende Allgemeinverfügungen der LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

- a) Die Allgemeinverfügung vom 31.08.2009 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf.
  - b) Die Allgemeinverfügung vom 18.09.2009 betreffend Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
  - c) Die Allgemeinverfügung vom 29.01.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf sowie der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
  - d) Die Allgemeinverfügung vom 21.09.2010 betreffend die Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
  - e) Die Allgemeinverfügung vom 22.09.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter [www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de) unter „Pflanzenschutz“ eingestellt.

#### Gründe:

##### I.

Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Neumarkt und Traunstein sechs Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt.

In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen:  
Stadt Freilassing, Stadt Velburg, Gemeinde Nußdorf, Gemeinde Winhöring.

Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Kelheim, Regen und Straubing-Bogen Käfer in Gebieten festgestellt, die bisher nicht als Befallsgebiete ausgewiesen waren.

In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen:  
Markt Bad Abbach, Stadt Viechtach, Gemeinde Aiterhofen.

## II.

1. Die LfL ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Nach Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 kann die Abgrenzung des Eingrenzungsgebietes und der Befallsgebiete jederzeit geändert oder ergänzt werden. Weiterhin können über die in den Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen hinaus jederzeit weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Die Gebietsausweisung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: MaiswBekV).

2.1 Aufgrund des Auftretens des Käfers in den genannten Landkreisen sind eine Ausweitung sowohl des Eingrenzungsgebietes als auch der Befallsgebiete erforderlich. Die Käfer wurden entweder in dem mit der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 festgesetzten Eingrenzungsgebiet, in einem an das bisherige Eingrenzungsgebiet sich anschließenden Landkreis oder innerhalb eines vom letzten Fundort ausgehenden Kreises (Radius 40 km), gefunden.

2.2 Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erweiterung von Eingrenzungs- und Befallsgebiet sowie auf die konkrete Abgrenzung der Gebiete wird auf Ziffer II. 2.1 bis 2.3 der Begründung der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 Bezug genommen.

2.3 Mit der Festlegung der Zähljahre wird den Landwirten der erforderliche Zeitraum gegeben, die Kulturen auf ihren Flächen an die Fruchtfolgeregelung anzupassen. Für die unter Ziffer 1 festgesetzten Befallsgebiete Buchst. i) bis m) wurde das Jahr 2010 gewählt, um die Umstellung auf die Fruchtfolgeregelung zu erleichtern. Für das neu hinzugekommene verbleibende Eingrenzungsgebiet (Stadt Amberg und Landkreise Altötting, Amberg-Sulzbach, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neumarkt und Traunstein) wurde als Zähljahr 2011 festgesetzt.

3. Um in einheitlicher Weise im betroffenen Gebiet von der Ausrottungs- zur Eingrenzungsstrategie übergehen zu können, konnten die Allgemeinverfügungen vom 31.08.2009, 18.09.2009, 29.01.2010, 21.09.2010 und vom 22.09.2010 aufgehoben werden.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2007 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers einzuschränken, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann.

Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- und Erntejahr 2011 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaus müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
- für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
- für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nr. 1 bis 3 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz, den 28.10.2010

Dr. Tischner  
Direktor an der LfL

- **Bundesautobahn A 3, Regensburg – Passau – (Linz);  
Planfeststellung für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Donautal-West bei Betr.-km  
605,0 (Abschnitt Anschlussstelle Passau Nord – Anschlussstelle Passau Mitte), im Gebiet  
der Stadt Passau;  
Antragsteller: Bundesrepublik Deutschland;  
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 BayVwVfG  
- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -**

1.

Die im Anhörungsverfahren zur o.g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden am

**Mittwoch, 24.11.2010, ab 9.30 Uhr,**

***im großen Sitzungszimmer (Zimmer Nr. 409, 4. Obergeschoss) der Stadtwerke Passau, Regensburger Straße 29, 94036 Passau,***  
erörtert.

2.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind,
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Passau, den 9. November 2010

Stadtplanung

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über die Regenüberläufe „Am Bramerhof“ und „Kleine Messergasse“ in die Ilz bzw. in die Donau durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau**

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus den Regenüberläufen „Am Bramerhof“ und „Kleine Messergasse“ der Abwasseranlage Passau in die Ilz bzw. die Donau beantragt.

Die Abwassersammlung im Entwässerungsgebiet erfolgt im Mischsystem. Bei Regenwetter wird über die Entlastungsbauwerke (Regenüberläufe) Mischwasser in die Ilz bzw. Donau eingeleitet. Das Schmutzwasser und ein Teil des Niederschlagswassers werden in der Kläranlage Passau-Haibach behandelt.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 15 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 18.11.2010 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 17.12.2010) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.01.2011) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 10.11.2010

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

- 
- **Vollzug der Wassergesetze;**  
**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Mischwasser aus der Abwasseranlage Passau in die Donau (RÜ Michaeligasse, RÜ Doblstein, RÜ Brunnigasse und RÜ Regensburgerstraße 58) sowie in den Inn (RÜ Nikolaschule, RÜ bzw. DBW Innstraße/Uni und RÜ bzw. DBW Landwirtschaftsschule)**  
**durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau**

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus der Abwasseranlage Passau in die Donau (RÜ Michaeligasse, RÜ Doblstein, RÜ Brunnigasse und RÜ Regensburgerstraße 58) sowie in den Inn (RÜ Nikolaschule, RÜ bzw. DBW Innstraße/Uni und RÜ bzw. DBW Landwirtschaftsschule) beantragt.

Die Abwassersammlung im Entwässerungsgebiet erfolgt im Mischsystem. Bei Regenwetter wird über die Entlastungsbauwerke (Regenüberläufe) Mischwasser in die Donau bzw. den Inn eingeleitet. Das Schmutzwasser und ein Teil des Niederschlagswassers werden in der Kläranlage Passau-Haibach behandelt.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 15 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 18.11.2010 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 17.12.2010) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.



5. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.01.2011) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 10.11.2010

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlauf (RÜ) Siemensstraße in den Kellererbach und das Regenüberlaufbecken (RÜB) am Pumpwerk Heining III in den Klaffenbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau**

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus dem RÜ Siemensstraße /Kellererbach und dem RÜB am PW Heining III der Abwasseranlage Passau in den Kellererbach bzw. in den Klaffenbach beantragt.

Die Abwassersammlung im Entwässerungsgebiet erfolgt überwiegend im Mischsystem. Bei Regenwetter wird über die zwei Entlastungsbauwerke (Regenüberlauf, Regenüberlaufbecken) Mischwasser in den Kellererbach bzw. Klaffenbach eingeleitet. Das Schmutzwasser und ein Teil des Niederschlagswassers werden in der Kläranlage Passau-Haibach behandelt. Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 15 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 18.11.2010 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 17.12.2010) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

9. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.01.2011) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

10. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

11. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
12. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 10.11.2010

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG  
(Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Abwasser aus dem Regenüberlaufbecken  
(RÜB) Schalding I.d.D. in die Donau durch die Stadt Passau, Dienststelle  
Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau**

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Schalding I.d.D. in die Donau beantragt.

Die Abwassersammlung im Entwässerungsgebiet erfolgt überwiegend im Mischsystem. Bei Regenwetter wird über das Entlastungsbauwerk (Regenüberlaufbecken) Mischwasser in die Donau eingeleitet. Das Schmutzwasser und ein Teil des Niederschlagswassers werden in der Kläranlage Passau-Haibach behandelt.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 15 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 18.11.2010 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 17.12.2010) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

13. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.01.2011) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
14. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.  
  
Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.  
  
Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.  
  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
15. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
16. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 10.11.2010

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister